

Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung (Verkündet am 29. November 2020, in Kraft ab 30. November 2020)

Mit der Ersatzverkündung vom 1. November 2020 wurden strengere Vorschriften zur Bekämpfung zur Corona-Bekämpfung bekanntgegeben. Diese betreffen vor allem Regelungen rund um Veranstaltungen in Bibliotheken. Bibliotheken ist es trotz erweiterter Kontaktbeschränkungen während des gesamten Monats November 2020 weiterhin erlaubt, Bürger*innen Zugang zu den Bibliotheksräumen zu gewähren. Die **Ersatzverkündung vom 29. November 2020** sieht keine Veränderungen dieser Regelungen vor. Wichtig ist, dass die Pflicht einer Mund-Nase-Bedeckung auch an Arbeits- und Betriebsstätten auch in geschlossenen Räumen ausgesprochen wird.

Die in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erstellten Empfehlungen unterstützen die Träger der Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein bei der Aufrechterhaltung von Bibliotheksdienstleistungen.

1. Welche Bereiche der Bibliothek können zugänglich gemacht werden?

(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und die Begründung zu § 12a

Bei Einhaltung der hier aufgeführten Hygienestandards können **alle** Bereiche der Bibliothek geöffnet bleiben:

- Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1
- Hinweise auf Hust- und Niesetikette
- Möglichkeiten der Handdesinfektion
- regelmäßige Oberflächenreinigungen
- regelmäßige Lüftung der Innenräume
- **Seit dem 8. Juni 2020 nicht mehr nötig:** Erfassung der Besucher

2. Welche Veranstaltungen können durchgeführt werden, z.B. bei den Kinder- und Jugendbuchwochen 2020?

Generell gilt: Veranstaltungen im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie z.B. Konzerte und Lesungen, sind untersagt, Veranstaltungen im Bildungskontext, z.B. Lesungen mit Schulklassen, sind zugelassen! Die Möglichkeiten, Veranstaltungen in Bibliotheken durchzuführen, sind also sehr eingeschränkt.

*Autor*innen, die im Rahmen von Lesungen im Bildungskontext von Bibliotheken eingeladen werden, können als Geschäftsreisende nach Schleswig-Holstein einreisen und in Hotels übernachten.*

Zu beachten sind hier § 5 ‚Veranstaltungen‘ und § 12 ‚Außerschulische Bildungsangebote‘ ;
max. Teilnehmerzahl bis zu **100** Personen unter folgenden Voraussetzungen:

- Veranstaltungen ohne Bestuhlung nur bis **10** Teilnehmer*innen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume
- Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen **100** Personen in geschlossenen und außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten
- Flohmärkte dürfen generell nicht stattfinden
- Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes (s.u.)
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nur noch zwingend erforderlich bei Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis (also nicht im lfd. Bibliotheksbetrieb oder bei Flohmärkten)
- Aktivitäten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen (Singen, Tanzen, Sport etc) nur dann, wenn zwischen den Akteuren und Publikum ein Mindestabstand von 4 m besteht, bzw. eine physische Barriere die Übertragung von Tröpfchen verhindert
- soweit der Bildungszweck es erfordert, besteht kein Sitzplatzgebot; dafür müssen aber dem Anlass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, z.B. Mund-Nasen-Schutz
- bei außerschulischen Veranstaltungen (Klassenführungen, Lesungen etc) gilt eine Maskenpflicht auch vor Vollendung des 6. Lebensjahres
- Phasenübersicht „Veranstaltungen nach Risikoklassen: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/stufenmodell_veranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile
- Ein Abstandsgebot (1,5 Meter Abstand) aus § 2 Absatz 1 der Landesverordnung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass:
 - nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
 - die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit Personen besetzt sind, ...
 - die sich zu einem privaten Treffen (bis zu 10 Personen aus bis zu 2 verschiedenen Haushalten) verabredet haben,
 - die Angehörige des eigenen Haushaltes sind
 - oder die Mitglieder einer Schulkohorte sind
 - **oder** die Übertragung von Viren durch physische Barrieren (z.B. Trennwände) verhindert wird
 - alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen **und**

- die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.

3. Brauche ich ein Hygienekonzept?

(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3, Abs. 2 und 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und § 4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene‘

- ja, und auf die Hygienestandards ist an allen Eingängen per Aushang hinzuweisen

Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen auf die räumlichen Kapazitäten
- Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Absatz 1
- Regelung von Besucherströmen
- regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
- regelmäßige Lüftung
- Empfehlung der Büchereizentrale: Verpflichtendes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (siehe Punkt 5)

4. Gibt es Zugangsbeschränkungen?

(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier §4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene‘.

Eine zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs wird explizit nicht mehr gefordert. Das Augenmerk liegt auf der Abstandsregelung innerhalb der Räume und der Vermeidung von Warteschlangen.

Somit ist weiterhin die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen der Bibliotheksgröße anzupassen (s. Hygienekonzept);

5. Besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht?

(geänderte Regelungen)

Generell gilt die verpflichtende Einhaltung des Abstandgebots von 1,5 m. Überall dort, wo diese nicht gewährleistet werden kann, sind andere Maßnahmen zu treffen.

In der Landesverordnung vom 22. Oktober 2020 werden die Bestimmungen rund um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein wieder verschärft. Z.B. müssen in Räumlichkeiten des Einzelhandels jetzt auch die Mitarbeiter*innen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Masken mit Ausatemventil oder Visiere reichen nicht aus. Lehrer*innen ist es während Unterrichtseinheiten erlaubt, lediglich ein Visier zu tragen. Für Behörden gelten ähnliche Regelungen, allerdings sind Gespräche mit Bürger*innen mit genügendem Abstand auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich. In der Landesverordnung werden Bibliotheken in diesem Zusammenhang nicht genannt. Die Büchereizentrale Schleswig-Holstein sieht allerdings die Verpflichtung, die o.g. Regelungen auch in den Räumlichkeiten der Öffentlichen Bibliotheken und Fahrbüchereien umzusetzen.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit.

Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist der Schutz der Mitarbeiter*innen durch den Arbeitgeber herzustellen; z.B. durch Installation von besonderen Schutzvorrichtungen (Plexiglaswände etc.).

Mit der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 wird die Pflicht einer Mund-Nase-Bedeckung an Arbeits- und Betriebsstätten auch in geschlossenen Räumen ausgesprochen.

Zitat aus der Verordnung:

§ 2a Mund-Nase-Bedeckung:

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- 1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;*
- 2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;*
- 3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;*
- 4. bei der Nahrungsaufnahme;*
- 5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;*
- 6. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.*

Bestehen bleibt weiterhin:

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- insgesamt gilt hier der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020

Wichtiger Hinweis:

Die als zusätzliche Schutzmaßnahme über mehrere Wochen ausgesprochene Empfehlung, bei einer Rücknahme von Medien entweder eine desinfizierende Reinigung vorzunehmen oder eine entsprechende Quarantänezeit der Medien in nicht-öffentlichen Bereichen einzurichten, wird in Abstimmung mit der Fachabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur **seit dem 26. Juni 2020 nicht mehr ausgesprochen**. Auch nach Berichten, die in diversen Medien Anfang Oktober 2020 kursierten, dass das COVID-19-Virus unter Laborbedingungen, z.B. bei völliger Dunkelheit, mehrere Tage lang auf Oberflächen haften bleiben kann, ändert an dieser Einschätzung nichts.

Handreichungen für Klassen- und Kitaführungen

Mit der Ersatzverkündung über die besonderen Maßnahmen an Schulen wird eine Maskenpflicht für Schulklassen bei Veranstaltungen (Lesungen, Klassenführungen etc.) außerhalb des Schulgebäudes vorgeschrieben. Diese Maskenpflicht gilt auch für Schüler*innen vor Vollendung des 6. Lebensjahres. Eine Maskenpflicht für Bibliotheks- und Lehrpersonal besteht dann, wenn der Abstand von 1,5 m nicht kontinuierlich gewahrt werden kann.

Das sog. ‚Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb‘ sieht das Lernen an anderen Orten explizit vor. An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das Kohortenprinzip (Gruppe in fester Zusammensetzung).

a. Kann eine Schulklasse in die Bibliothek zu einer Klassenführung mit Rechercheübungen an Bestand und Rechnern kommen?

Bibliotheken stehen Schulklassen als außerschulische Lernorte zur Verfügung. In der Umsetzung sind idealerweise Zeiträume außerhalb der Öffnungszeiten zu wählen. Rechner und Bestand können uneingeschränkt genutzt werden. Wenn das Hygienekonzept der Bibliothek eine regelmäßige Reinigung der Tastaturen vorsieht, braucht diese nicht während der Führung vorgenommen werden.

- b. Kann eine Kitagruppe zum Ausleihen und Vorlesen die Bibliothek besuchen?**
Seit Mitte Juni gilt auch für die Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein wieder Regelbetrieb bei vollständiger Gruppengröße. Von Seiten der Bibliothek besteht vergleichbar mit der Zusammenarbeit mit Schulen keine Einschränkung für den Besuch von Kitagruppen. In wie weit die Gruppen den Raum der Kita verlassen ist mit den Institutionen vor Ort zu klären.
- c. Kann ich in die Schule gehen und dort eine Rechercheinheit für die Schülerinnen und Schüler machen?**
Lt. ‚Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020‘ ist das Betreten der Unterrichtsräume von schulfremden Personen nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Das Abstandsgebot ist bei Einhaltung der Maskenpflicht zu wahren.
- d. Können meine Vorlesepaten wieder Kindergärten besuchen?**
vergleichbar Punkt b: ob und unter welchen Voraussetzungen die Hygienekonzepte der Kitas bereits wieder Besuche zulassen ist vor Ort mit der Einrichtung zu klären.

Rendsburg 30.11.2020